

Wahlordnung
zur Bildung der von den Mitgliedern der Vereinigung
zu wählenden Vertreterversammlung
der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin
Neufassung durch Beschluss der VV vom 11.04.2019

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1

Wahl der Vertreterversammlung und Wahlordnung

- § 1 Wahl der Vertreterversammlung
- § 2 Geltung der Wahlordnung

Abschnitt 2

Wahlkörper, Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Wählerlisten

- § 3 Wahlgebiet und Wahlkörper
- § 4 Wahlberechtigung
- § 5 Wählbarkeit

Abschnitt 3

Wahlausschuss

- § 6 Wahlausschuss
- § 7 Arbeitsweise des Wahlausschusses
- § 8 Sitzungen des Wahlausschusses

Abschnitt 4

Wahlvorbereitung und Wählerverzeichnisse

- § 9 Terminierung des Wahlverfahrens
- § 10 Wahlverzeichnisse
- § 11 Feststellung der Wahlverzeichnisse nach Auslegung
- § 12 Wahlauf Ruf und Aufruf zu Wahlvorschlägen
- § 13 Zulassung der Wahlvorschläge

Abschnitt 5

Wahlgang und Ergebnis

- § 14 Wahlgang
- § 15 Stimmabgabe
- § 16 Prüfung der Wahlbriefe
- § 17 Auszählung
- § 18 Feststellung des Wahlergebnisses

Abschnitt 6

Wahlanfechtung

- § 19 Wahlanfechtung

Abschnitt 1
Wahl der Vertreterversammlung und Wahlordnung

§ 1
Wahl der Vertreterversammlung

- (1) Nach der Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin (KV Berlin) sind 40 Mitglieder der Vertreterversammlung durch die Mitglieder der KV Berlin in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf Grund von Listen- und Einzelwahlvorschlägen zu wählen (§ 80 Absatz 1 Satz 1 und 2 SGB V).
- (2) Die Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sind im Verhältnis ihrer Zahl zu der der ärztlichen Mitglieder vertreten, höchstens aber mit einem Zehntel der Gesamtzahl der Mitglieder der Vertreterversammlung (§ 80 Absatz 1 Satz 3 SGB V).

§ 2
Geltung der Wahlordnung

Bei Ungültigkeit einzelner Bestimmungen der Wahlordnung oder bei Regelungslücken findet, sofern Satzung, Gesetz und Geschäftsordnung hierzu schweigen, der Vierte Abschnitt, Zweiter Titel des Vierten Sozialgesetzbuchs und die nach dessen § 56 ergänzende Wahlordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

Abschnitt 2
Wahlkörper, Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Wählerlisten

§ 3
Wahlgebiet und Wahlkörper

- (1) Die Wahl zur Vertreterversammlung wird ohne Bildung von Wahlbezirken im Land Berlin durchgeführt.
- (2) Es sind zwei Wahlkörper zu bilden: Ein Wahlkörper für ärztliche Mitglieder und ein Wahlkörper für Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.
- (3) Alle Wahlberechtigten nach § 4 sind einem der Wahlkörper zuzuordnen. Sofern mehrere Zulassungen bestehen, die zu einer Zuordnung in beide Wahlkörper führt, erfolgt die Zuordnung nach dem Datum der ersten Zulassung; bei Datumsgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Wahlberechtigte dürfen ihr Stimmrecht jeweils nur einmal und persönlich ausüben.

§ 4
Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der KV Berlin gemäß § 77 Abs. 3 SGB V und der Satzung der KV Berlin, die in einer Wählerliste eingetragen sind und deren Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Nicht wahlberechtigt ist,
 - a) wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
 - b) diejenige oder derjenige, für die oder den zur Besorgung aller ihrer oder seiner Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist,
 - c) wer sich auf Grund einer Anordnung nach §§ 63, 20 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,

- d) wem die Ausübung des Berufes verboten wurde und
 - e) wer in Straftat sitzt.
- (3) Für die Beurteilung der Wahlberechtigung ist der Zeitpunkt des Endes der Auslegungsfrist der Wählerlisten maßgeblich. Die Mitgliedschaft in der KV Berlin muss zu diesem Zeitpunkt auf Grund einer unanfechtbaren Entscheidung der Zulassungsgremien feststehen. Ermächtigte Krankenhausärztinnen und Krankenhausärzte müssen bei Ende der Auslegungsfrist weiterhin zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung berechtigt sein, angestellte Ärztinnen und Ärzte in medizinischen Versorgungszentren oder in Einrichtungen gemäß § 311 Abs. 2 SGB V müssen weiterhin in den Diensten des Versorgungszentrums oder der Einrichtung stehen. Das Ruhen der Zulassung oder der Ermächtigung schließt die Wahlberechtigung nicht aus.
 - (4) Die Wahlberechtigung kann nur in dem Wahlkörper ausgeübt werden, in den das Mitglied eingetragen ist.

§ 5 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind Mitglieder der KV Berlin, die wahlberechtigt sind und deren Wählbarkeit nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Nicht wählbar ist,
 - a) wer nicht wahlberechtigt ist und
 - b) wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Abschnitt 3 Wahlausschuss

§ 6 Wahlausschuss

- (1) Die Leitung, die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl obliegen dem Wahlausschuss.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus insgesamt fünf Mitgliedern:
 - a) Drei davon sind ordentliche Mitglieder, die wahlberechtigte Mitglieder der KV Berlin sein müssen, davon soll mindestens ein Mitglied aus dem Kreis der Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten stammen.
 - b) Zwei weitere Mitglieder sind die Wahlleiterin oder der Wahlleiter und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter, die extern zu besetzen sind, mit der Maßgabe, dass diese weder in der KV Berlin wahlberechtigt, noch Mitarbeiter der KV Berlin sein dürfen, jedoch die Befähigung zum Richteramt haben müssen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden der Vertreterversammlung im Einvernehmen mit dem Vorstand der KV Berlin von der Vertreterversammlung bestimmt.
- (3) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind an Weisungen nicht gebunden und ehrenamtlich tätig. Der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter kann zur Entschädigung des Aufwandes ein Honorar entsprechend dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz gezahlt werden.
- (4) Die Vertreterversammlung wählt die Mitglieder des Wahlausschusses. Zunächst sind in einem geheimen Wahlgang die drei ordentlichen Mitglieder zu wählen. Sodann sind in einem weite-

ren geheimen Wahlgang die jeweils drei ersten und zweiten Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der ordentlichen Mitglieder zu wählen.

Die vorbenannten Wahlgänge erfolgen per Listenwahl. Gewählt sind die Kandidatinnen oder Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei der Wahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gilt, dass die ersten Stellvertreterinnen oder Stellvertreter die drei erstplatzierten Kandidatinnen oder Kandidaten sind; die zweiten Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind die drei zweitplatzierten Kandidatinnen oder Kandidaten.

Anschließend wird über den Vorschlag des Vorstandes der KV Berlin zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter und den Stellvertreterinnen oder Stellvertretern abgestimmt.

- (5) Als Mitglied des Wahlausschusses oder Stellvertreterin oder Stellvertreter darf nicht kandidieren, wer beabsichtigt, an der Wahl zur Vertreterversammlung zu kandidieren oder Mitglied des Vorstandes der KV Berlin ist.
- (6) Die Wahl und Bestimmung des Wahlausschusses hat zu Beginn des letzten Jahres der Amtsdauer der Vertreterversammlung zu erfolgen. Die Amtsdauer beträgt rund sechs Jahre und endet mit der Neuwahl des nächsten Wahlausschusses.
- (7) Scheidet ein ordentliches Mitglied des Wahlausschusses aus, rückt eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter entsprechend der gewählten Reihenfolge nach. Es ist unverzüglich eine Nachwahl auf die vormalige Position der Nachrückerin oder des Nachrückers durchzuführen.
- (8) Die oder der Vorsitzende der Vertreterversammlung veröffentlicht die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses nach den Regeln der Satzung.

§ 7

Arbeitsweise des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuss wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter geleitet. Sofern nachfolgend von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter die Rede ist, ist im Verhinderungsfall oder in Absprache die Wahrnehmung durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter zugelassen.
- (2) Der Vorstand der KV Berlin unterstützt den Wahlausschuss bei der Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere durch Gestellung des erforderlichen Personals, der Räume und technischen Einrichtungen der KV Berlin. Der Vorstand der KV Berlin hat gegenüber dem Personal der KV Berlin darauf hinzuwirken, dass Weisungen des Wahlausschusses vollzogen werden.
- (3) Sämtliche Protokolle des Wahlausschusses und die Wahlunterlagen sind nach der vorläufigen Feststellung des Wahlergebnisses durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter an die Innenrevisorin oder den Innenrevisor der KV Berlin unverzüglich zu übergeben. Die Innenrevisorin oder der Innenrevisor hat die Protokolle und Wahlunterlagen bis zum Ende der Amtsdauer der Vertreterversammlung sicher aufzubewahren. Die Wahlunterlagen sind sodann zu vernichten. Dem Wahlausschuss ist auf Verlangen Einsicht in die Wahlunterlagen zu gewähren, ebenso im Fall einer rechtlichen Auseinandersetzung den jeweiligen Parteien unter Aufsicht des Wahlausschusses bzw. der oder des Innenrevisors.

§ 8

Sitzungen des Wahlausschusses

- (1) Soweit nicht nachfolgend anders beschrieben nimmt der Wahlausschuss seine Aufgaben in Sitzungen wahr.
- (2) Der Wahlausschuss wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einberufen und geleitet. Die Ladungsfrist soll drei Werktage betragen. In eiligen Fällen ist eine angemessene Abkürzung möglich, die nicht unter 24 Stunden liegen darf.

- (3) Die Mitglieder des Wahlausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind an den Sitzungen des Wahlausschusses teilnahmeberechtigt. Stimm- und redeberechtigt ist jedoch nur das Mitglied oder im Verhinderungsfall des Mitglieds oder der Stellvertreterin oder des Stellvertreters, die jeweilige Stellvertreterin oder der jeweilige Stellvertreter.
- (4) Der Wahlausschuss ist nach ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig, wenn wenigstens die Wahlleiterin oder der Wahlleiter oder einer der stellvertretenden Wahlleiterinnen oder Wahlleiter sowie zwei weitere Mitglieder oder deren stimmberechtigte Stellvertreterinnen oder Stellvertreter anwesend sind.
- (5) Der Wahlausschuss entscheidet in offener Abstimmung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Bei Stimmenthaltung gilt die Stimme als nicht abgegeben.
- (6) Über die Sitzungen des Wahlausschusses sowie über die einzelnen Handlungen der Wahlleiterin oder des Wahlleiters sind aussagefähige Ergebnisprotokolle anzufertigen. Das Protokoll muss nicht von einem Mitglied des Wahlausschusses, sondern kann auch von Personal der KV Berlin geführt werden. Die Protokolle von Sitzungen sind von der Sitzungsleiterin oder vom Sitzungsleiter und zwei weiteren Mitgliedern zu zeichnen. Protokolle über die einzelnen Handlungen der Wahlleiterin oder des Wahlleiters oder der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind von diesen zu unterzeichnen. Die Protokolle sind an alle Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Wahlausschusses unverzüglich zu übermitteln. Der Wahlausschuss beschließt in der nächsterreichbaren Sitzung über das Protokoll.
- (7) Die Sitzungen des Wahlausschusses sind nicht öffentlich. Die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter kann Gäste zulassen; Personal der KV Berlin in Wahrnehmung einer Funktion nach § 7 Absatz 2 ist teilnahmeberechtigt und gilt nicht als Gast.
- (8) Nachfolgende Tagesordnungspunkte der Sitzungen des Wahlausschusses sind abweichend von Absatz 7 öffentlich:
 - a) die Terminierung des Wahlverfahrens und
 - b) die Auszählung der Stimmen.

Für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung hat die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter Sorge zu tragen.

Abschnitt 4 **Wahlvorbereitung und Wählerverzeichnis**

§ 9 **Terminierung des Wahlverfahrens**

- (1) Der Wahlausschuss hat alsbald, spätestens sechs Wochen nach seiner Konstituierung, über die Terminierung des Wahlablaufs zu beschließen und unverzüglich eine Vorlage hierzu an die Vertreterversammlung zu übermitteln. Die Vorlage muss folgende Termine enthalten:
 - a) Beginn und Ende der Auslegung der vorläufigen Wählerverzeichnisse,
 - b) Beginn und Ende für die Wahlvorschläge,
 - c) Beginn und Ende der Wahl,
 - d) Tag des Beginns der Auszählung,
 - e) Tag der Verkündung des Ergebnisses und
 - f) Tag der Verkündung des endgültigen Ergebnisses.

- (2) Die Vertreterversammlung setzt auf diesen Vorschlag des Wahlausschusses die Terminierung des Wahlablaufes in der nächsten Versammlung fest. Die oder der Vorsitzende der Vertreterversammlung veröffentlicht diesen Beschluss unverzüglich nach den Regeln der Satzung.

§ 10 Wahlverzeichnisse

- (1) Zur Feststellung der Wahlberechtigung erstellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter für jeden Wahlkörper je ein Wählerverzeichnis. Grundlage des Wahlverzeichnisses ist das Mitgliederverzeichnis der KV Berlin. Im Wahlverzeichnis werden die Wahlberechtigten mit Namen, Rufnamen, akademischen Graden, Geburtsdatum und der Privat- oder Dienstanschrift, die von dem Mitglied als Postzustellungsadresse festgelegt worden ist, unter einer laufenden Nummer aufgeführt.
- (2) Der Stichtag zur Aufstellung der vorläufigen Wahlverzeichnisse ist der 28. Februar des letzten Jahres der Amtszeit der Vertreterversammlung. Für den Fall von Neuwahlen hat der Wahlausschuss ergänzend zu § 9 Absatz 1 den Stichtag zu bestimmen; ferner findet § 9 Absatz 2 Satz 1 keine Anwendung; die Veröffentlichung nach § 9 Absatz 2 Satz 2 ist durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter zu veranlassen.
- (3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter lässt die vorläufigen Wahlverzeichnisse zu dem beschlossenen Beginn für zwei Wochen im Dienstgebäude der KV Berlin auslegen. Am Ort der Auslegung ist die Wahlordnung zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Die Einzelheiten zur Auslegung sind mit dem Beschluss nach § 9 Absatz 1 zu veröffentlichen.
- (4) Gegen die Nichteintragung in ein Wahlverzeichnis kann ein Einspruch und bei Fehlern eines Wahlverzeichnisses kann eine Beanstandung beim Wahlausschuss durch wahlberechtigte Mitglieder der KV Berlin bis zum Ende des dritten Werktages nach Ende der Auslegungsfrist schriftlich begründet und unter Beifügung von Beweismitteln eingereicht werden.
- (5) Über Einsprüche und Beanstandungen entscheidet der Wahlausschuss. Soll dem Einspruch oder der Beanstandung eines wahlberechtigten Mitgliedes der KV Berlin gegen die Eintragung oder die Nichteintragung einer oder eines Anderen stattgegeben werden, ist diesen vorher Gelegenheit zur Äußerung binnen drei Tagen nach Zugang der Anhörungsunterlagen zu geben. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Einspruch oder Beanstandung führenden Mitglied sowie gegebenenfalls der oder dem Anderen bekannt zu geben.
- (6) Auf einen begründeten Einspruch oder eine begründete Beanstandung ist das Wahlverzeichnis zu korrigieren.

§ 11 Feststellung der Wahlverzeichnisse nach Auslegung

- (1) Außer in den Fällen des § 10 Absatz 6 dürfen Wahlverzeichnisse grundsätzlich nicht mehr geändert werden.
- (2) Änderungen nach § 10 Absatz 6 sind in den Wählerverzeichnissen zu dokumentieren.
- (3) Nach Ablauf der Einspruchs- und Beanstandungsfrist und Entscheidung über Einsprüche und Beanstandungen sind die Wahlverzeichnisse durch den Wahlausschuss abzuschließen, indem die Wahlverzeichnisse festgestellt werden. Die so festgestellten Wahlverzeichnisse sind maßgebend für die Wahlberechtigung.

§ 12 Wahlauf Ruf und Aufruf zu Wahlvorschlägen

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ruft die nach den Wahlverzeichnissen wahlberechtigten Mitglieder durch Bekanntmachung nach den Regeln der Satzung zur Wahl der Vertreterversammlung auf und fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Bekanntmachung muss enthalten:
 - a) Beginn und Ende der Wahl,
 - b) Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen,
 - c) Beginn und Ende der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen und
 - d) Hinweise über die Bestimmungen zur Aufstellung von Wahlvorschlägen, die Zahl der Wahlberechtigten sowie das Verfahren der Durchführung der Wahl.
- (2) Die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen beträgt vier Wochen.
- (3) Jede Bewerberin und jeder Bewerber muss sich mit ihrer oder seiner Kandidatur schriftlich einverstanden erklären. Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber von einer oder einem Dritten vorgeschlagen wird, kann die Erklärung zum Einverständnis nachgereicht werden. Ferner sind zu jeder Bewerberin und jedem Bewerber Angaben zu Zunamen, Vornamen, Fachgebiet und bei Zulassung seine Praxisanschrift zu machen. Das Gleiche gilt für angestellte Bewerberinnen und Bewerber in Arztpraxen. Bei in medizinischen Versorgungszentren oder Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V angestellten Mitgliedern ist die Adresse des Versorgungszentrums oder der Einrichtung, bei ermächtigten Krankenhausärztinnen und Krankenhausärzten die Adresse des Krankenhauses anzugeben.
- (4) Wahlvorschläge können als Listen-Wahlvorschläge oder als Einzel-Wahlvorschläge erfolgen.
- (5) Bei einem Listen-Wahlvorschlag muss die eingereichte Liste die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber erkennen lassen. Die Reihenfolge wird von den Einreicherinnen und Einreichern der Liste bestimmt.
- (6) Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur einmal kandidieren. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens fünfzig weiteren Mitgliedern des Wahlkörpers, die sich nicht mit diesem Wahlvorschlag bewerben und nicht auf einem anderen Wahlvorschlag kandidieren, unterstützt werden. Die Unterstützerin oder der Unterstützer muss zu seiner Person in der schriftlichen Unterstützungsbekundung die Angaben entsprechend Absatz 3 machen. Unterstützerinnen oder Unterstützter können mehrere Bewerberinnen und Bewerber unterstützen.

§ 13 Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen über deren Zulassung. Wahlvorschläge sind zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind.
- (2) Der Wahlausschuss prüft die Wählbarkeit der in den Wahlkörpern vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber und streicht alle Vorschläge nicht wählbarer Bewerberinnen und Bewerber.
- (3) Der Wahlausschuss prüft die weiteren formalen Anforderungen nach § 12 Absatz 3 bis § 12 Absatz 5 und streicht alle Vorschläge, die diese nicht erfüllen. Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber von einem Dritten vorgeschlagen wurde, setzt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der Bewerberin oder dem Bewerber eine Frist von einer Woche, die schriftliche Einverständniserklärung nachzureichen. Geht diese nicht fristgemäß zu, streicht der Wahlausschuss diesen Vorschlag.

- (4) Der Wahlausschuss prüft die Anforderungen nach § 12 Absatz 6 und streicht alle Vorschläge, die diese nicht erfüllen. Im Fall einer doppelten Kandidatur jedoch erst, wenn eine von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter der Bewerberin oder dem Bewerber gesetzte Frist von einer Woche, sich für eine Kandidatur zu entscheiden, ergebnislos verstreicht.
- (5) Der Wahlausschuss stellt die zugelassenen Einzelkandidatinnen, Einzelkandidaten und Listen in einer Wahlliste zusammen. Die Einzelkandidatinnen, Einzelkandidaten und Listen sind zu nummerieren, wobei die einzelnen Kandidatinnen, Kandidaten und Listen einer fortlaufenden Nummer zugeordnet werden, die von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter ausgelost wird. Die Wahlliste muss zu den einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten die Angaben zur Person nach § 12 Absatz 3 enthalten. Die Listen-Wahlvorschläge sind mit einem Kennwort zu bezeichnen.

Abschnitt 5 **Wahlgang und Ergebnis**

§ 14 **Wahlgang**

- (1) Die Wahl erfolgt als Briefwahl.
- (2) Der Zeitraum zur Abgabe der Stimmzettel beträgt vier Wochen.
- (3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter lässt Stimmzettel entsprechend der Kandidatenliste nach § 13 Absatz 5 herstellen. Die Stimmzettel müssen auch einen Hinweis auf die maximale Anzahl der abzugebenden Stimmen enthalten.
- (4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter lässt rechtzeitig vor Beginn des Wahlzeitraums an alle Wahlberechtigten Folgendes versenden:
 - a) den Stimmzettel entsprechend Absatz 3,
 - b) einen Stimmzettel-Umschlag (verschießbar, mit dem Aufdruck „Nur für den Stimmzettel“),
 - c) einen Wahlschein (zur Versicherung, die Wahl persönlich ausgeübt zu haben),
 - d) einen Wahlbrief-Umschlag (verschießbar, adressiert an den Wahlausschuss, mit dem Aufdruck „Wahlbrief“, „Wahl zur Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin ((mit Jahreszahl und Angabe des Wahlkörpers))“, „Umschlag für den Stimmzettel-Umschlag und für den Wahlschein“).

§ 15 **Stimmabgabe**

- (1) Die Wahl erfolgt in der Weise, dass die oder der Wahlberechtigte auf dem Stimmzettel in einem Kreis vor dem Listen-Wahlvorschlag oder dem Einzel-Wahlvorschlag, dem sie oder er ihre oder seine Stimme geben will, persönlich ein Kreuz oder eine vergleichbare Markierung setzt.
- (2) Zusätzlich kann die oder der Wahlberechtigte auf dem von ihr oder ihm angekreuzten Listen-Wahlvorschlag oder auf anderen Listen höchstens die Kreise vor insgesamt drei Bewerberinnen oder Bewerbern ankreuzen oder markieren. Die Häufung der Stimmen auf eine Listen-Bewerberin oder einen Listen-Bewerber ist zulässig.
- (3) Die oder der Wahlberechtigte legt den von ihr oder ihm persönlich gekennzeichneten Stimmzettel in den Stimmzettel-Umschlag mit dem Aufdruck „Nur für den Stimmzettel“ und verschließt diesen Umschlag. Die oder der Wahlberechtigte hat den auf sie oder ihn ausgestell-

ten Wahlschein mit der Versicherung, die Wahl persönlich ausgeübt zu haben, zu unterschreiben und legt den unterschriebenen Wahlschein und den verschlossenen Stimmzettel-Umschlag in den Wahlumschlag mit dem Aufdruck „Wahlbrief“ und verschließt auch diesen.

- (4) Die Wahlbriefe können der KV Berlin zugesandt oder in den Hausbriefkasten des Dienstgebäudes eingeworfen werden. Der Wahlzeitraum ist einzuhalten. Bei einem Versand per Post gilt der Poststempel, im Übrigen der Zugang des Wahlbriefes. Ist kein Poststempel vorhanden oder dieser nicht lesbar, so gelten alle Eingänge per Post bis zum zweiten Werktag nach Ende des Wahlzeitraums als rechtzeitig.
- (5) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hält die eingegangenen Wahlbriefe bis zu ihrer weiteren Bearbeitung unter Verschluss. Vor Ende der Wahl sind Mitteilungen aller Beteiligten bei der Durchführung der Wahl über den Stand der Wahlbeteiligung unzulässig.

§ 16 Prüfung der Wahlbriefe

- (1) Der Wahlausschuss prüft die Wahlbriefe und nimmt die Auszählung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften vor.
- (2) Der Wahlausschuss stellt zu Beginn der Auszählung die Gesamtzahl der eingegangenen Wahlbriefe fest.
- (3) Stimmabgaben mit Wahlbriefen, die den Vorgaben von § 15 Absatz 3 nicht entsprechen oder die verspätet nach den Vorgaben von § 15 Absatz 4 eingehen, sind ungültig. Die Wahlbriefe werden ungeöffnet separiert, sicher verwahrt und schließlich nach § 16 Absatz 6 behandelt.
- (4) Die übrigen Wahlbriefe werden geöffnet und dabei festgestellt, ob
 - a) Zweifel über die Person des Absenders oder ihre oder seine Wahlberechtigung bestehen,
 - b) dem Wahlbrief-Umschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
 - c) der Wahlbrief-Umschlag mehr als einen Stimmzettel-Umschlag oder mehr als einen Wahlschein enthält,
 - d) der Wahlschein nicht ordnungsgemäß unterschrieben oder den Zweck der Wahl gefährdend verändert wurde,
 - e) nicht der übersandte Stimmzettel-Umschlag verwendet oder der Stimmzettel-Umschlag verändert wurde,
 - f) der Wahlbrief außer dem Wahlschein und dem Stimmzettel-Umschlag andere Einlagen enthält.

In diesen Fällen sind die Stimmabgaben ungültig; im Fall a) entscheidet der Wahlausschuss über die Gültigkeit der Stimmabgabe.

- (5) Stimmzettel-Umschläge die nicht verschlossen sind, sind auszusortieren und werden im Ergebnis nicht berücksichtigt. Ausgenommen hiervon sind Stimmzettel-Umschläge, die teilverschlossen sind und bei denen unter keinen Umständen bei einer Teilöffnung die Stimmabgabe offenbar wird. Bei Berücksichtigung des Stimmzettels ist der Zustand des Umschlags vor vollständiger Öffnung geeignet zu dokumentieren.
- (6) Ungültige Stimmabgaben sind in das Protokoll aufzunehmen und ihm beizufügen. Sie werden nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Wahl ohne Öffnung der noch verschlossenen Umschläge vernichtet und nicht archiviert.
- (7) Die gültigen Stimmzettel-Umschläge werden ungeöffnet in die dem jeweiligen Wahlkörper zugeordnete Wahlurne gelegt.

§ 17 Auszählung

- (1) Nach der Prüfung der Wahlbriefe lässt der Wahlausschuss die für jeden Wahlkörper vorher durchmischten Stimmzettel-Umschläge aus den Wahlurnen nehmen, prüft nochmals ihre Gültigkeit, öffnet die gültigen Stimmzettel-Umschläge und entnimmt die Stimmzettel.
- (2) Die Wahlberechtigten sind an die auf dem Stimmzettel aufgeführten Wahlvorschläge gebunden. Der Wahlausschuss prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe auf dem Stimmzettel:
 - a) Leere Stimmzettel-Umschläge sind ungültig.
 - b) Andere als die amtlich ausgegebenen Stimmzettel sind ungültig.
 - c) Nicht eindeutige Stimmabgaben sind ungültig.
 - d) Stimmzettel mit Ergänzungen oder Änderungen, insbesondere solchen, die die Person der Wählerin oder des Wählers erkennen oder erschließen lassen, sind ungültig.
 - e) Stimmzettel, auf denen mehr Kandidatinnen oder Kandidaten angekreuzt sind als zulässig, sind ungültig.
- (3) Ungültige Stimmzettel und leere Stimmzettel-Umschläge werden ausgesondert; sie sind nach § 16 Absatz 6 zu behandeln.
- (4) Die gültigen Stimmzettel werden für die zwei Wahlkörper getrennt gezählt: Der Wahlausschuss trägt für die zwei Wahlkörper die Zahl der Stimmabgaben für die einzelnen Listen-Wahlvorschläge oder Einzel-Wahlvorschläge in Zähllisten ein. Zusätzlich werden die für die einzelnen Listen-Bewerberin oder den einzelnen Listen-Bewerber abgegebenen Stimmen in Zähllisten eingetragen. Leere Stimmzettel sowie Stimmzettel, auf denen weder ein Listen-Wahlvorschlag noch ein Einzel-Wahlvorschlag angekreuzt ist, sind in der Zählliste für Stimmenthaltungen aufzuführen. Zu jeder Zählliste ist eine zweite Zählliste zur Kontrolle zu führen.
- (5) Der Wahlausschuss stellt für jeden Wahlkörper fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Listen-Wahlvorschläge oder Einzel-Wahlvorschläge entfallen sind. Die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Listen-Wahlvorschläge und Einzel-Wahlvorschläge erfolgt nach dem System der mathematischen Proportionen nach Hare-Niemeyer. Die Listen-Kandidatinnen oder Listen-Kandidaten, deren Namen zusätzlich angekreuzt sind, rücken in der Reihenfolge ihrer Stimmen an die Spitze ihres Listen-Wahlvorschlags. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Reihenfolge der Bewerberinnen oder Bewerber auf dem ursprünglichen Listen-Wahlvorschlag. Die Listen-Bewerberinnen oder Listen-Bewerber rücken in der so gebildeten Reihenfolge ihres Listen-Wahlvorschlags als Vertreterinnen oder Vertreter in die Vertreterversammlung ein. Entfallen auf einen Listen-Wahlvorschlag mehr Sitze, als Bewerberinnen oder Bewerber aufgestellt worden sind, bleiben diese Sitze unbesetzt. Dies gilt für Einzel-Wahlvorschläge entsprechend.
- (6) Falls bei der Zuteilung des letzten Sitzes auf mehrere Wahlvorschläge die gleiche Restzahl entfällt, entscheidet das Los.

§ 18 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlausschuss stellt unverzüglich nach Auszählung das vorläufige endgültige Wahlergebnis sowie die Gültigkeit der Wahl fest.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter benachrichtigt die gewählten Kandidatinnen und Kandidaten von ihrer Wahl und fordert sie auf, innerhalb von zehn Kalendertagen schriftlich zu erklären, dass sie die Wahl annehmen. Geht keine Erklärung fristgemäß ein, gilt dies als Ablehnung.

- (3) An die Stelle gewählter Vertreterinnen oder Vertreter, die die Wahl nicht angenommen haben oder die während der Amtsdauer der Vertreterversammlung aus dieser ausscheiden, tritt die oder der in dem Wahlvorschlag nächstfolgende Kandidatin oder Kandidat ein. Sind auf dem Wahlvorschlag keine Kandidatinnen oder Kandidaten mehr vorhanden, bleiben die Sitze unbesetzt.
- (4) Sobald feststeht, welche gewählten Kandidatinnen oder Kandidaten die Wahl angenommen haben, leitet der Wahlausschuss das vorläufige Ergebnis in Form von Protokollabschriften der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung zu. Diese oder dieser stellt nach Prüfung der ihr oder ihm übermittelten Unterlagen das endgültige Wahlergebnis fest und gibt dieses nach den Regeln der Satzung bekannt.

Abschnitt 6 **Wahlanfechtung**

§ 19 **Wahlanfechtung**

- (1) Das festgestellte Wahlergebnis kann von einer oder einem Wahlberechtigten angefochten werden. Die Anfechtung ist auf den Wahlkörper, dem sie oder er angehört beschränkt. Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass
 - a) eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht wählbar gewesen sei,
 - b) wesentliche Fehler bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl oder der Feststellung des Ergebnisses unterlaufen seienund hierdurch die Verteilung der Sitze in der Vertreterversammlung oder der Anwartschaft als Stellvertreterin oder Stellvertreter auf einen solchen Sitz beeinträchtigt worden sei.
- (2) Einzelne Entscheidungen und Maßnahmen des Wahlausschusses oder der Wahlleiterin oder des Wahlleiters können nur im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden.
- (3) Die Wahl kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses nach § 18 Absatz 4 angefochten werden. Die Anfechtung ist schriftlich und mit Begründung beim Wahlausschuss einzulegen. Es gilt unabhängig vom Zustimmungsweg der Zugang bei der KV Berlin.
- (4) Über die Anfechtung entscheidet ein Wahlprüfungsausschuss. Dieser wird gebildet aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und der Leiterin oder dem Leiter der Rechtsabteilung der KV Berlin. Im Falle der Verhinderung gelten die jeweiligen Stellvertretungsregelungen. Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen, wobei Enthaltungen unzulässig sind. Beschlussfähigkeit ist nur bei Erscheinen aller Mitglieder des Wahlausschusses gegeben.
- (5) Der Wahlprüfungsausschuss tritt in eine Vorprüfung ein, insbesondere darüber, ob die Anfechtung form- und fristgerecht eingelegt ist und ob Termin zur mündlichen Verhandlung anzubereiten ist. Findet eine mündliche Verhandlung statt, so ist der Verhandlungstermin durch die Vorprüfung so vorzubereiten, dass möglichst nach einem einzigen Verhandlungstermin die Schlussentscheidung erfolgen.
- (6) Im Rahmen der Vorprüfung ist der Wahlprüfungsausschuss berechtigt, Auskünfte einzuziehen Zeugen und Sachverständige anzuhören, soweit deren Anwesenheit im Verhandlungstermin nicht erforderlich ist oder nicht zweckmäßig erscheint. Zur Prüfung der Feststellung, dass bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl Rechte einer anfechtenden Person verletzt wurden, führt der Wahlprüfungsausschuss Ermittlungen, die über die Einholung von Auskünften hinausgehen, in der Regel nur dann durch, wenn eine Auswirkung der Rechtsverletzung auf die Verteilung der Sitze in der Vertreterversammlung oder der Anwartschaft als Stellvertreterin oder Stellvertreter auf einen solchen Sitz nicht auszuschließen ist.

- (7) Die mündliche Verhandlung findet öffentlich statt und wird von der Leiterin oder dem Leiter der Rechtsabteilung der KV Berlin geleitet. Zu den Verhandlungsterminen sind mindestens eine Woche vorher durch Wahlausschuss diejenige oder derjenige, die oder der die Anfechtung erklärt hat, und die oder der Betroffene, deren oder dessen Wahl angefochten ist, zu laden. Zu Beginn der mündlichen Verhandlung trägt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Sachlage vor und berichtet über das Ergebnis der Vorprüfung. Alsdann erhalten auf Verlangen die oder der Anfechtende, die sonstigen Beteiligten und die oder der Betroffene, deren oder dessen Wahl angefochten ist, das Wort. Etwa geladene Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige sind zu hören. Die Beteiligten haben das Recht, Zeuginnen, Zeugen und Sachverständigen Fragen vorlegen zu lassen. Nach Abschluss einer etwaigen Beweisaufnahme ist den Beteiligten Gelegenheit zu Ausführungen zu geben. Das Schlusswort gebührt der oder dem Anfechtenden. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die Aussagen der Zeuginnen, Zeugen und Sachverständigen wiederzugeben sind. Der Wahlprüfungsausschuss kann die Anfechtung zurückweisen oder die Wahl ganz oder teilweise für den betroffenen Wahlkörper für ungültig erklären. Das Ergebnis des Wahlprüfungsausschusses ist durch Bescheid bekannt zu geben. Die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses kann vor dem Sozialgericht angefochten werden.
- (8) Wird die Anfechtung für begründet angesehen, so ist das Wahlergebnis erneut festzustellen und zu veröffentlichen. Wird die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so hat eine Wiederholungswahl unverzüglich stattzufinden. Die Wiederholungswahl für den Wahlkörper findet nach denselben Vorschriften, mit denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der Hauptwahl noch nicht sechs Monate vergangen sind, aufgrund derselben Wahlverzeichnisse wie für die Hauptwahl statt, soweit nicht die Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren Abweichungen vorschreibt. Der weiter amtierende Wahlausschuss streicht Personen, die zwischenzeitlich das Wahlrecht verloren haben, aus den Wahlverzeichnissen sowie Personen, die zwischenzeitlich die Wählbarkeit verloren haben, aus den Wahlvorschlägen.
- (9) Die Wirksamkeit von Beschlüssen der gewählten Organe wird durch die Anfechtung nicht berührt. Nach einer rechtskräftigen Ungültigkeitserklärung einer Wahl wird die Vertreterversammlung bis zur Konstituierung der neuen Vertreterversammlung nur noch tätig, soweit dies zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der KV Berlin, insbesondere für die Vorbereitung einer Wiederholungswahl, erforderlich ist. Der Vorstand führt die notwendigen Geschäfte bis zur Übernahme durch den von der neu konstituierten Vertreterversammlung gewählten Vorstand weiter; dasselbe gilt für die Ausschüsse.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt an dem Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 18. November 1999 Amtsblatt für Berlin Nummer 5 vom 04. Februar 2000, die zuletzt durch Beschluss vom 5. November 2015 Amtsblatt für Berlin Nummer 6 vom 12. Februar 2016 geändert worden ist, außer Kraft.